

Satzung

des

**Bundesverbandes
der Immobilienfinanzierer (bvdif)**

in der Fassung vom 10.12.2009

§ 1 Name

(1)

Der Name des Vereins lautet: "Bundesverband der Immobilienfinanzierer“, nachfolgend „Verband“.

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Präambel

Es gibt heute in Deutschland keine fest definierten Qualitäts- und Beratungsstandards für die Immobilienzierung sowie keine dahingehende Interessensvertretung.

Der „*Bundesverband der Immobilienfinanzierer*“ positioniert sich im Bereich der Immobilienfinanzierung und definiert sowohl für Beratung, Produkte und Prozesse seiner Mitglieder einen Standard und vertritt diese Interessen gegenüber Dritten.

(2) Verbandszweck und -ziele

Das Bild des Immobilienfinanzierers soll durch den Verband in der Öffentlichkeit durch konsequente Pressearbeit und Information von Kunden gestärkt werden. Dazu gibt der Verband in Zusammenarbeit mit Dritten (Universitäten u.ä. Institute) regelmäßige Informationen, Studien oder Ergebnisse aus Befragungen heraus. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verband verfolgt folgende Ziele:

- Prägung und Festigung des Berufsbildes des Immobilienfinanzierers
- Etablieren von Beratungsstandards
- Zertifizierung
- Begleitung bei Gesetzgebungs-/Verordnungsverfahren im Interesse der Mitglieder
- Vernetzung der Branchenteilnehmer
- Kooperation mit Verbraucherverbänden
- sowie weitere Themen der Immobilienfinanzierung

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, zu den Bereichen Qualitätsmanagement, Datenschutz, IT-Sicherheit, Prozess- und Produktgestaltung bestimmte Standards einzuhalten. Diese werden in einer gesonderten Leistungsbeschreibung definiert und sind selbstverpflichtend.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder durch die Tätigkeiten in den oben festgelegten Zielen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jedes Bank- oder Baufinanzierungsunternehmen sowie deren sich im Konzern befindende funktionsausgegliederten Gesellschaften und Dienstleister (z.B. Vertriebs- und Assistancegesellschaften) werden. Funktionsausgegliederte Gesellschaften und Dienstleister, die nicht in den Konzern eingebunden sind, können Mitglied werden, sofern sie im Mehrheitsbesitz eines Bank- oder Baufinanzierungsunternehmens stehen. Vorstehende Qualifikationen für die Aufnahme als Mitglied gelten nicht für Gründungsmitglieder. Über weitere Ausnahmen entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

(2)

Über den schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband im Rahmen der gemeinsamen Berufsinteressen Auskünfte, Rat und Beistand in den das Arbeitsgebiet des Vereines betreffenden Fragen zu verlangen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Über eine Kostenumlage beschließt die Mitgliederversammlung.

(2)

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Vereinsentscheidungen mitzutragen. Sie sind gehalten, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen der Mitglieder zu erteilen und sich an den Statistiken des Vereines zu beteiligen. Über die Einzelheiten des Zugangs zu den Daten beschließt der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person sowie dann, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft - außer bei Gründungsmitgliedern - nicht mehr gegeben sind.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der ordentliche Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zulässig.

(3)

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats nach Zugang des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4)

Ausscheidende Mitglieder bleiben zur Beitragsleistung bis zum Termin der Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet.

§7

Beiträge und Umlagen

(1)

Neu eintretende Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Kosten des Verbandes werden durch jährliche Umlagen aufgebracht. Aufgrund eines Wirtschaftsplans setzt die Mitgliederversammlung eine von den Mitgliedsunternehmen zu zahlende Umlage vorläufig fest, die der Verein als Vorschuss erhebt. Die vorläufigen Umlagen sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

(2)

Die Höhe der Umlagen wird endgültig festgesetzt, wenn das Geschäftsjahr abgeschlossen ist und die in ihm entstandenen Kosten feststehen. Am Jahreschluss nicht verbrauchte Vorschüsse bilden als Guthaben der Mitglieder Vorauszahlungen auf die Umlagen des Geschäftsjahres, das der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die

Genehmigung der Jahresrechnung folgt, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(3)

Die Höhe des Aufnahmebeitrags, der Umlage sowie die Einzelheiten deren Fälligkeit und Erhebung kann die Mitgliederversammlung durch eine von ihr zu beschließende Beitragsordnung regeln.

§ 8

Organe des Verbands

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand
3. die von der Mitgliederversammlung gebildeten Ausschüsse.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstandsvorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorständen eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 12

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 12) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen und ihnen Aufgaben zu weisen. Sie bestimmt dabei auch die Anzahl der Ausschussmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt dabei Ausschussmitglieder erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren.

Hamburg, 10.12.2009